



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 23. März 2024

Nr. 12

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der UEFA EURO 2024 – Fußball Europameisterschaft der Herren vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024. S. 125 – Antrag der Firma Remondis Production GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, auf Zulassung einer Ausnahme nach § 24 der siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) von einer Vorschrift der 17. BImSchV für die Wirbelbett-Feuerungsanlage (WbF-Anlage) am Standort Brunnenstr. 138, 44536 Lünen S. 127 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 128 – Antrag der Firma Lobbe Umweltservice GmbH & Co. KG, Hegestück 20, 58640 Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemischphysikalischen Abfallbehandlungsanlage am Standort Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn S. 128

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe S. 129 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 131 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 131 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 131 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 132 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 132 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 132

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 132

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

170. Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der UEFA EURO 2024 – Fußball Europameisterschaft der Herren vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.3.2024
Do-57.4-8313-UEFA-EURO-2024/N

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der UEFA EURO 2024 – Fußball Europameisterschaft der Herren, die vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024 unter anderem auch an vier Spielorten in Nordrhein-Westfalen (Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln) stattfindet, gelten für Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 stehen, **befristet für den Zeitraum vom 15. Mai 2024 bis zum 31. Juli 2024** folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 3 und § 11 Absatz 2 ArbZG dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der UEFA EURO 2024 beauftragt oder akkreditiert werden, täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) bis zu 12 Stunden beschäftigt werden, insbesondere in folgenden Branchen und Bereichen:

1. Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragte von Verbänden und Organisationen, insbesondere der UEFA, einschließlich Schiedsrichtern und Schieds-

- richterassistenten, Spieler sowie anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
2. Vertreter und Mitarbeiter der offiziellen Verbands- und Lizenzpartner,
 3. Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals sowie die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner,
 4. Mitarbeiter des Facility-Managements und
 5. Service (Hospitality), Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet und nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 ArbSchG Beginn und Ende der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten sowie Lage und Dauer der Ruhepausen für alle betroffenen Beschäftigten aufzuzeichnen sind.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass

1. die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Absatz 4 ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden,
2. für die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss (§ 11 Absatz 3 ArbZG),
3. mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Absatz 1 ArbZG) und
4. alle Tätigkeiten im Rahmen der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nacharbeitung der UEFA EURO 2024 nach §§ 5 und 6 ArbSchG im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen (z. B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage) in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

III. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

IV. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

B. Aufgrund von § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Absatz 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmeregelung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG erforderliche

dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über 10 Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmeregelung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die UEFA EURO 2024 ist ein internationales Sportgroßereignis mit weitreichender Strahlkraft in sämtliche gesellschaftliche Bereiche des Landes. Es ist mit einer sehr hohen Erwartungshaltung der gesamten Öffentlichkeit zu rechnen. Die UEFA EURO 2024 hat das Potenzial, über die gemeinsame Sportbegeisterung, Begegnung und Austausch eine gesellschaftliche Aufbruchsstimmung über ganz Deutschland und Europa zu erzeugen und Zuversicht zu stärken. Gleichsam soll von diesem Turnier ein Signal des friedlichen Miteinanders aller Nationen ausgehen.

Nordrhein-Westfalen ist mit den vier Standorten Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln mit insgesamt 20 Spielen besonders im Fokus und kann daher als „Herzstück“ der UEFA EURO 2024 angesehen werden. Dieses internationale Sportgroßereignis hat mit seiner weitreichenden Strahlkraft eine gesteigerte Aufmerksamkeit verbunden mit hoher Besucherschaft aus dem In- und Ausland.

Bei der Durchführung eines solchen Sportgroßereignisses wie der UEFA EURO 2024 ist ein reibungsloser Ablauf wichtig, die Beteiligten benötigen Planungssicherheit sowie gute und verlässliche Rahmenbedingungen. Daher können spontane Anpassungen von Arbeitsabläufen und Arbeitseinsätzen, die zeitweise eine tägliche Arbeitszeit – gegebenenfalls auch an Sonn- und Feiertagen – über 10 Stunden hinaus erfordern, notwendig sein. Ein angemessener Schutz aller Beteiligten kann nur erreicht werden, wenn im Einzelfall eine zeitweise Arbeitszeitüberschreitung gewährleistet werden darf.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Tätigkeiten nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen. Daher gelten nur für Arbeiten, die im unmittelbaren inhaltlichen und räumlichen Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 stehen, die oben genannten Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf der UEFA EURO 2024 zu gewährleisten.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einem reibungslosen Ablauf der UEFA EURO 2024, welches auch eine Planungssicherheit für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Großevents für die betroffenen Unternehmen und Personen erfordert. Aufgrund des weitverbreiteten Interesses der breiten Öffentlichkeit an der UEFA EURO 2024 sowie der erwarteten millionenfachen Besucher wird von einem außergewöhnlichen hohen Arbeitsanfall ausgegangen. Ohne die notwendige Planungssicherheit zum Personaleinsatz besteht eine erhebliche Gefahr, dass die ordnungsgemäße Austragung der UEFA EURO 2024 erschwert werden oder sogar misslingen könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können innerhalb eines Monats Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erheben. Gegen diese Allgemeinverfügung können innerhalb eines Monats Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Klage erheben.

Die Bezirksregierung Arnsberg

gez. Thorsten Schmitz-Ebert

Abteilungsleiter

(750)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 125

171. Antrag der Firma Remondis Production GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, auf Zulassung einer Ausnahme nach § 24 der siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) von einer Vorschrift der 17. BImSchV für die Wirbelbett-Feuerungsanlage (WbF-Anlage) am Standort Brunnenstr. 138, 44536 Lünen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.03.2024
900-9103527-0010/AAÜ-0005

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 24 Absatz 3 der 17. BImSchV i. V. m. § 17 Abs. 1b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Remondis Production GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, beantragt die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 24 der 17. BImSchV für die WbF-Anlage auf dem Grundstück in 44536 Lünen, Brunnenstr. 138, Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstück 166.

Die Anlage dient der Abfallverbrennung von festen und flüssigen Abfällen gemäß § 1 der 17. BImSchV. Darüber hinaus wird durch einen der Verbrennungsanlage nachgeschalteten Abhitzeessel Prozessdampf und Druckluft sowie durch eine Turbine Strom erzeugt und den Anlagen des Lippewerks zugeführt.

Der Antrag beinhaltet folgende Ausnahme von Emissionsgrenzwerten der 17. BIm-SchV:

Festsetzung der Emissionsbegrenzungen von Ammoniak auf

- **60 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert,**
- **30 mg/m³ für den Tagesmittelwert**

Außerdem wird folgende Emissionsbegrenzung für Ammoniak neu festgesetzt:

- **15 mg/m³ für den Jahresmittelwert**

Die Hauptanlage ist folgender Nummer des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen:

- Anlage zur Beseitigung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag
8.1.1.1 - Verfahrensart (G) / Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (E)

Gemäß § 24 Absatz 3 der 17. BImSchV i. V. m. § 17 Absatz 1b BImSchG wird der Antrag samt Bescheidentwurf öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Verfahrens auf Zulassung einer Ausnahme nach der 17. BImSchV ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und dem Erlass gemäß § 5 Satz 2 ZustVU des Umweltministeriums NRW Az. V-2 8010.10.1 vom 17.08.2017 zuständig.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie der Entwurf des Bescheides liegen

vom 02.04.2024 bis einschließlich 02.05.2024

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten eingesehen werden:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Hansastr. 19, 59821 Arnsberg, Raum 219, montags bis donnerstags
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
2. bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, montags bis donnerstags
von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. bei der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, Raum Bürgerbüro Rathaus - Erdgeschoss, montags bis mittwochs
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags und dienstags
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 02.04.2024 bis einschließlich 02.06.2024** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Ein-

wenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Rauch

(460) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 127

172. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.3.2024
25.16.30-163/2023-001

Dem Unternehmen Martin Hangebruch Omnibusbetrieb, Donnerstraße 18, 44319 Dortmund wurde am 29.08.2018 die beglaubigte Kopie Nr. D-05-001-P-0818-0003 der Gemeinschaftslizenz erteilt.

Diese beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist verlorengegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt. Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Pilgram

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 128

173. Antrag der Firma Lobbe Umweltservice GmbH & Co. KG, Hegestück 20, 58640 Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage am Standort Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13.03.2024
900-0156551-0001/AAG-0003

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Lobbe Umweltservice GmbH & Co. KG, Hegestück 20, 58640 Iserlohn, hat mit Datum vom 14.02.2024, zuletzt ergänzt am 12.03.2024, die Erteilung einer Genehmigung nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in 58642 Iserlohn, Stenglingser Weg 4-12, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstücke 197, 198, 205, 206, 295, 299, 306, 337, 338 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen den unbefristeten Betrieb der OKO-aquaclean Flotationsanlage in der Betriebseinheit 28 mit einer Durchsatzkapazität von 4 bis max. 12 m³/h zur Behandlung flüssiger Abfälle mit organischen Spaltmitteln.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr.8.8.1.1 (G,E), 8.8.2.1 (G,E), 8.11.1.1 (G,E), 8.12.1.1 (G,E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5 Spalte 1 und Nr. 8.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 100 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BIm-SchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Flotationsanlage, in der die organisch wässrigen Abfälle mit organischen Spaltmitteln im Gegensatz zur Säurespaltung in der Emulsionsspaltanlage behandelt werden, soll in der genehmigten und vorhandenen Halle der Emulsionsspaltanlage unbefristet betrieben werden. Das Vorhaben ist somit mit keiner räumlichen Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage verbunden.

Die zu entsorgenden Schlammengen werden verfahrensbedingt durch den Einsatz der Flotationsanlage verringert. Das Flotat aus der Flotationsanlage wird in der genehmigten Emulsionsspaltanlage weiter behandelt. Der genehmigte Abfallannahmekatalog und die genehmigten Betriebszeiten bleiben unverändert.

Die genehmigte Gesamtdurchsatzleistung der Emulsionsspaltanlage von 140.000 m³/a wird durch das Vorhaben nicht überschritten, so dass nicht mit einer relevanten Erhöhung des LKW-Aufkommens und damit verbundenen höheren Geräuschemissionen zu rechnen ist.

Die Flotationsanlage sowie die im Zusammenhang mit der Anlage betriebenen Behälter B 901, B 902, B 903, B 904, B 912 und B 913 sind an den vorhandenen zwei-stufigen Abluftwäscher EQ4 mit einer Leistung von 6000 m³/h angeschlossen. Dadurch können die Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden. Sonstige Immissionen wie Erschütterungen, Licht, etc. sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Durch die Abwasserbehandlung und die Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Auffangwannen, Beschaffenheit der Behälter, Aufstellung in der Halle, AwSV-konformer Fußboden etc.) ist der Schutz des Wassers und des Bodens gewährleistet.

Im Rahmen der beabsichtigten Änderung ist keine zusätzliche Inanspruchnahme oder Versiegelung von Grund und Boden erforderlich. Somit findet kein Eingriff in Natur, Landschaft, Boden und Wasserhaushalt statt.

Bei dem Gesamtbetrieb handelt es sich gemäß der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Das beantragte Vorhaben ist jedoch nicht störfallrelevant. Weder die Eintrittswahrscheinlichkeit noch die Folgen eines Störfalls verschlimmern sich.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Mertens

(482)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 128



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

174. Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 11.03.2024
Kreis Olpe – ZAKO –

1. Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – zum 31.12.2022

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) sowie des § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20.01.2015 – jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe am 14.12.2023 zum Jahresabschluss 2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2022 des ZAKO nebst Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 fest. Der Jahresabschluss des ZAKO schließt mit einer Bilanzsumme von 3.348.311,86 Euro ab. Der Jahresabschluss 2022 ist in Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen.
3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2022 uneingeschränkt Entlastung.

1.1 Bilanz zum 31.12.2022

	31.12.2022	31.12.2021
AKTIVA		
1. Anlagevermögen	1.293.561,35 €	1.395.250,20 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2 Sachanlagen	1.293.561,35 €	1.395.250,20 €
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	2.054.750,51 €	2.266.026,92 €
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	173.410,71 €	207.608,58 €
2.2.1 öffentl. rechtl. Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.1 Gebühren	3.480,00 €	2.000,00 €
2.2.2 privatrechtl. Forderungen	160.387,71 €	205.608,58 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	9.543,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	1.881.339,80 €	2.058.418,34 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Summe	3.348.311,86 €	3.661.277,12 €

PASSIVA		31.12.2022	31.12.2021
1.	Eigenkapital	0,00 €	0,00 €
1.1	Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2.	Sonderposten	0,00 €	0,00 €
2.2	Sonderposten für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
3.	Rückstellungen	895,56 €	72.863,00 €
3.1	Sonstige Rückstellungen	895,56 €	72.863,00 €
4.	Verbindlichkeiten	3.347.416,40 €	3.588.414,12 €
844.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.606.200,00 €	1.727.480,00 €
4.2.1	vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
4.2.2	von Kreditinstituten	1.606.200,00 €	1.727.480,00 €
4.3	Verbindlichkeiten a. Krediten f. Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	835.086,98 €	898.318,96 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten (Rückzahlung Verb. Umlage)	906.129,42 €	962.615,16 €
2025.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Summe		3.348.311,86 €	3.661.277,12 €

1.2 Ergebnisrechnung 2021

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis
Ordentliche Erträge	6.919.054,27 €
- Ordentliche Aufwendungen	6.906.636,78 €
= Ordentliches Ergebnis	12.417,49 €
+/- Finanzergebnis	- 12.417,49 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

1.3 Finanzrechnung 2021

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.059.719,64 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.050.029,89 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.689,75 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	0,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	65.488,29 €
= Saldo aus Investitionstätigkeiten	- 65.488,29 €
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	121.280,00 €
= +/-Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-121.280,00 €
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	-177.078,54 €

2. **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe zum 31.12.2022 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 27.12.2023 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

gez. Bär

Verbandsvorsteher

(874) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 129

175. **Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 31 146 491

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 5. 3. 2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 131

176. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 16.11.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE59 4305 0001 0322 0012 98 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE59 4305 0001 0322 0012 98 wird für kraftlos erklärt.

K 104/23

Bochum, 04.03.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 131

177. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 16.11.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE75 4305 0001 0308 2278 83 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE75 4305 0001 0308 2278 83 wird für kraftlos erklärt.

Z 105/23

Bochum, 04.03.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 131

178. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 16.11.2023 aufgebote SparkassenbuchPlus Nr. DE04 4305 0001 0319 1748 35 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE04 4305 0001 0319 1748 35 wird für kraftlos erklärt.

S 106/23

Bochum, 04.03.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 131

179. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 16.11.2023 aufgebote Sparurkunde Nr. DE71 4305 0001 0308 1350 29 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE71 4305 0001 0308 1350 29 wird für kraftlos erklärt.

L 107/23

Bochum, 04.03.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 131

180. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 673 927 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11.03.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 131

181. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 108 119 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11.03.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 131

**182. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 732 647 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11.03.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 132

**183. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 407 039 098 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11.03.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 132

**184. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 534 062 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 06.03.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 132

185. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 305 517 948, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 5.3.2024

Ike

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 132

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Katholisches Bildungswerk im Dekanat Unna e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 20648, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Rainer Engel, Winkelweg 12, 59427 Unna,

Maria Mustert, Pottenkamp 26, 44267 Dortmund,

Edith Westerberling, Am Keilbrink 24, 59427 Unna.

(45)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „SV Aehringhausen-Geitebrücke 1951/1883 e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2795, wurde am 29.02.2024 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Markus Oelschlegel, Altefeldstr. 14, 59387 Ascheberg,
Carsten Wegener, Pillauer Str. 10, 58099 Hagen.

(42)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,
erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH, Grafenstr. 46, 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/